Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5822

23. 11. 89

Sachgebiet 63

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Frau Hillerich und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur dritten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1990

hier: Einzelplan 31
Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft
— Drucksachen 11/5000 Anlage, 11/5573, 11/5581 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert:

Die finanzielle und fachliche Zuständigkeit für das bisherige „Benachteiligtenprogramm" ist von der Bundesanstalt für Arbeit wieder in die Zuständigkeit des BMBW zurückzuverlagern (Einzelplan 31 des Bundeshaushaltes). Es ist ein Titel – „Programm zur Sicherung der Berufsbildung" – auszubringen.

Dieser Titel ist mit 1 000 000 TDM auszuweisen.

Über die Erhaltung der jetzigen Kapazitäten hinaus sollen durch die Mittelerhöhung zusätzlich finanziert werden:

- Vermehrung der Ausbildungsplätze für die „erweiterte Zielgruppe" (entsprechend § 40c AFG) in Regionen mit weiterhin unzureichendem Ausbildungsplatzangebot;
- Ausweitung der „ausbildungsbegleitenden Hilfen";
- Aufnahme der Ausbildungsabbrecher/innen als neue Zielgruppe in das Programm;
- pädagogische Verbesserungen, insbesondere Verbesserung des Personalschlüssels und der Fortbildungsmöglichkeiten der Ausbilder/innen;
- Verbesserung der materiellen Ausstattung;
- Maßnahmen zur Unterstützung der beruflichen Ersterfahrung.

Die Finanzierung der Maßnahmen ist auf Dauer sicherzustellen.

Dies bedeutet konkret:

1. Die Sicherung einer qualifizierten Erstausbildung für alle Menschen ist zur Eröffnung von Zukunftsperspektiven sowohl

der einzelnen als auch der gesamten Gesellschaft eine bildungs- und sozialpolitisch verpflichtende gesellschaftliche Aufgabe. Das Bundesverfassungsgericht hat die Verantwortung für die Berufsbildung dem Prinzip nach als Pflichtaufgabe der Wirtschaft definiert. Es muß aber festgestellt werden, daß die deutsche Wirtschaft dieser Aufgabe nicht in vollem Umfange nachkommt. Zur Durchsetzung und marktunabhängigen Sicherung von Chancengleichheit in Ausbildung und Beruf sind deshalb ergänzende Maßnahmen der Bundesregierung notwendig. In diesem Sinne ist die fachliche und finanzielle Sicherung eines erweiterten Benachteiligtenprogramms als eine Regelaufgabe des Bundes zu sehen. Die Übertragung in die subsidiäre Zuständigkeit der Bundesanstalt für Arbeit als Kann-Leistung im Rahmen des AFG bedeutet jedoch eine unzulässige Inanspruchnahme von Mitteln der Solidargemeinschaft zur Entlastung des Bundeshaushalts und ist deshalb zurückzunehmen.

2. Auch bei sich abzeichnender Verbesserung des quantitativen Verhältnisses von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsstellenmarkt wird es sozial benachteiligte und lernbeeinträchtigte Jugendliche geben, ebenso jugendliche Ausländer/innen, Jugendliche mit unzureichenden Schulabschlüssen, jugendliche Spätaussiedler/innen, Jugendliche, die in Defizitregionen auch in den 90er Jahren keinen Ausbildungsplatz finden, Jugendliche, die ihre berufliche Ausbildung wegen Überforderung und erfahrener beruflicher Fehlorientierung abbrechen. Mit wenigen Ausnahmen benötigen diese Jugendlichen eine sozialpädagogisch gestützte und gegebenenfalls verlängerte Berufsausbildung, um einen qualifizierten Abschluß zu erreichen.

   Diesem weiterhin absehbaren Bedarf widerspricht aber die lediglich als „Kann-Leistung" zu gewährende Förderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz sowie die Tatsache, daß Ausbildungsabbrecher/innen bisher nicht zur Zielgruppe dieser Förderung gehören.

   Insgesamt ist ein flächendeckendes Angebot von Fördermaßnahmen sicherzustellen, um den spezifischen regionalen Bedarf an sozialpädagogisch geförderter Berufsausbildung in Defizitregionen wie auch in Regionen mit quantitativ ausreichendem Ausbildungsangebot zu berücksichtigen. Auch im ländlichen Raum sind ausreichende Fördermöglichkeiten einzurichten.

3. Das Programm zur Förderung der Berufsausbildung benachteiligter Jugendlicher (Benachteiligtenprogramm) hat sich seit seinem Bestehen als Berufsbildungsmaßnahme insofern bewährt, als es den Nachweis erbracht hat, daß die betreffenden Jugendlichen durch die Verknüpfung von beruflicher Ausbildung und sozial-pädagogischer Hilfe in einem ganzheitlichen berufspädagogischen Ansatz eine vollqualifizierende Berufsausbildung erfolgreich abschließen können.

   Problematisch ist jedoch die bisherige Bezeichnung des Programms als „Benachteiligtenprogramm" sowohl bezüglich der

damit verbundenen Selbstwahrnehmung der Jugendlichen und ihrer Arbeitsmarktchancen als auch bezüglich der veränderten Zusammensetzung der „erweiterten Zielgruppe".

Unzureichend ist schließlich auch die vorwiegend arbeitsmarktorientierte Zielsetzung der Förderung, die sich durch Übertragung des Programms in den Zuständigkeitsbereich der Bundesanstalt für Arbeit noch verstärkt hat.

Neben die Förderung der fachlichen Qualifikation muß künftig als gleichwertiges Ziel die Stabilisierung und Entwicklung der Persönlichkeit der Jugendlichen treten.

4. Die Förderung nach dem „Programm zur Sicherung der Berufsbildung" bezieht sich auf Ausbildungsgänge von mindestens dreijähriger Dauer (Facharbeiter-/Gesellenprüfung). Die Dauer der Förderung ist je nach Bedarf flexibel zu handhaben. So muß es einerseits möglich sein, daß Jugendlichen, die ihre Ausbildung abgebrochen haben, Teile der bereits erfolgten betrieblichen Ausbildung angerechnet werden; andererseits ist bei pädagogisch zu befindender Notwendigkeit auch die mehrfache Wiederholung der Abschlußprüfung zu ermöglichen.

5. Die Förderung junger Mädchen und Frauen muß fortgeführt werden. Keinesfalls dürfen sie aufgrund der Tatsache, daß sie einen Schulabschluß vorweisen können, weiterhin abgewiesen werden. Die Unterstützung der Träger bei der inhaltlichen Gestaltung der Ausbildung muß dazu beitragen, daß in möglichst attraktiven und arbeitsmarktgerechten Berufen ausgebildet werden kann. Ein besonderes Augenmerk muß auf zukunftsträchtige Ausbildungsangebote für Mädchen gerichtet werden. Diese sollten auch in der Anreicherung der Ausbildung in traditionellen Frauenberufen durch vielfältige arbeitsmarktrelevante Zusatzqualifikationen bestehen, z. B. durch den Einbezug neuer Technologien und durch ökologische Qualifikationen. Für eine verstärkte Ausbildung von Mädchen in technischen Berufen bedarf es in erster Linie der Erhöhung der Zahl qualifizierter Ausbilder/innen, die durch Fortbildung gezielt angesprochen und angeworben werden müssen, sowie der stärkeren Motivierung männlicher Ausbilder. Die Arbeitsverwaltung muß in die Lage versetzt werden, junge Frauen frühzeitig im Jahr auf solche attraktiven Angebote hinzuweisen und entsprechend zu beraten.

6. Um für die Zielgruppen des Programms eine Ausbildung nach den Qualitätsstandards und den Methoden der neu geordneten Ausbildungsberufe zu gewährleisten, insbesondere in Berufen, in denen künftig der Einsatz neuer Technologien eine wichtige Rolle spielen wird, muß der Personalschlüssel in den Ausbildungsmaßnahmen verbessert und eine entsprechende Förderung auch für die technische Ausstattung sowie sonstige notwendige Investitionen der Maßnahmeträger gesichert werden.

7. Das „Programm zur Sicherung der Berufsbildung" muß sowohl im Vorfeld der eigentlichen Berufsausbildung als auch

begleitend die Zusammenarbeit mit Schulen, Trägern der Jugendberufshilfe und der Jugendsozialarbeit einschließen und hierfür ergänzende und ineinandergreifende Maßnahmen vorsehen: Informationsveranstaltungen, Berufsfelderkundungen, aufsuchende Sozialarbeit usw. Die Abstimmung mit den allgemeinbildenden und Berufsschulen muß erheblich verbessert werden.

8. Jugendliche, die im Rahmen des „Programms zur Sicherung der Berufsbildung" ausgebildet werden, sind im Hinblick auf die Interessenvertretung der Auszubildenden entsprechend dem Betriebsverfassungsgesetz den Auszubildenden in vergleichbarer betrieblicher Ausbildung gleichzustellen. Als Vorbereitung auf die Mitwirkung in der Auszubildendenvertretung sind entsprechende Lernangebote in das berufspädagogische Konzept der Programmträger aufzunehmen.

9. Um die während der Ausbildung erworbenen fachlichen Qualifikationen und die begonnene persönliche Stabilisierung an der zweiten Schwelle nicht zu gefährden, sondern weiter zu entwickeln, müssen neben einer Kooperation der Maßnahmeträger mit lokalen und regionalen Wirtschaftsunternehmen und der Arbeitsverwaltung durch Einrichtung von Ersterfahrungsfirmen und Beschäftigungsgesellschaften Möglichkeiten der beruflichen Ersterfahrung für mindestens zwei Jahre geschaffen werden. Diese sind je nach regionaler Notwendigkeit aus Mitteln des Programms zu unterstützen. Auch bei gelungenem Übergang in ein der Ausbildung entsprechendes Beschäftigungsverhältnis ist bei Bedarf die persönliche Nachbetreuung zu ermöglichen.

10. Im Interesse einer stärkeren Verknüpfung von Ausbildungsförderung, Berufseinstiegsförderung und Jugendhilfe muß die Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt für Arbeit, dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung unter Einbeziehung des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit weiterentwickelt und fortgeführt werden. Dabei sollen auch die Träger von Maßnahmen im „Programm zur Sicherung der Berufsbildung" aktiv beteiligt werden.

Bonn, den 23. November 1989

Frau Hillerich
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333